

ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Förderungsrichtlinie

Sauber Heizen für Alle

Basisförderung des Landes Steiermark und
Zusatzförderung des Bundesministeriums für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Steirischer Umweltlandesfonds und allgemeine
Umweltschutzmaßnahmen

Zeitraum: 2. Jänner bis 31. Dezember 2025



Für den Inhalt verantwortlich

Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 4381
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
Internet: www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 2931
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at
Internet: www.technik.steiermark.at

© Land Steiermark
Graz, im Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Zielsetzung | 4 |
| 2. Dauer der Förderungsaktion | 4 |
| 3. Wie und was wird gefördert?..... | 4 |
| 4. Begriffsbestimmungen | 5 |
| 5. Wer kann eine Förderung beantragen? | 5 |
| 6. Berechnung des Einkommens | 6 |
| 7. Können Förderungen miteinander kombiniert werden? | 8 |
| 8. Förderungsvoraussetzungen | 9 |
| 9. Förderungssätze | 11 |
| 10. Erforderliche Unterlagen | 14 |
| 11. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?..... | 16 |
| Anhang | 18 |

1. Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Förderungsrichtlinie ist die Reduktion von klima- und gesundheits-schädlichen Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen. Damit wird zugleich den Strategien des Landes Steiermark im Bereich Klima und Energie sowie Luftreinhaltung Rechnung getragen. Ergänzend soll auf Basis der vorliegenden Förderungsrichtlinie die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

Durch die Förderung „Sauber Heizen für Alle“ gemeinsam mit der Landesförderung „Heizungstausch Basisförderung“ soll der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie in einkommensschwachen Haushalten unterstützt werden.

2. Dauer der Förderungsaktion

Förderungsanträge können ausschließlich im Zeitraum **vom 2.1.2025 bis 31.12.2025**, und **nur solange finanzielle Mittel von Seiten des Bundesministeriums** für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als auch von Seiten des Landes Steiermark **verfügbar** sind, eingebracht werden. Außerhalb dieses Zeitraums eingebrachte Förderungsanträge können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

3. Wie und was wird gefördert?

Das **Land Steiermark gewährt gemeinsam mit dem Bundesministerium** für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden „BMK“) auf Basis des Umweltförderungsgesetzes **für sein Gebiet einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse**. Diese Investitionskostenzuschüsse gelten nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und Einhaltung der festgesetzten Bestimmungen des BMK. Diese sind auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter www.sauber-heizen.at veröffentlicht.

Die Förderungen beziehen sich ausschließlich auf den **Ersatz von Heizungen auf Basis fossiler Brennstoffe** (wie Erdöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle/Koks, Allesbrenner) sowie auf den **Ersatz von Stromheizungen** (strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen).

Der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem (Heizkesseltausch) wird für folgende Heizungsarten gefördert:

- a) Hocheffiziente oder klimafreundliche **Nah-/Fernwärmeanschlüsse**
- b) **Holzzentralheizungsgeräte** (Pellet-, Hackgut- und Scheitholzkessel)
- c) **Wärmepumpen** (Luftwärme-, Erdwärme- und Grundwasserwärmepumpen)

Ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe können nur gefördert werden, wenn keine **Anschlussmöglichkeit** an ein hocheffizientes bzw. klimafreundliches **Nah-/Fernwärmenetz** gegeben ist.

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Allesbrenner

Feuerungsanlagen, die in einem Kessel wahlweise feste Brennstoffe aus Biomasse (Holz) oder feste fossile Brennstoffe (z. B. Kohle, Koks) verfeuern können.

4.2 Pellet- und Hackgutkessel

Zentralheizungsanlagen auf Basis von Presslingen (Pellets) oder Hackgut, jeweils mit automatischer Beschickung und Wärmeabgabe auf Basis eines wasserführenden Wärmeabgabesystems. Die Nennwärmeleistung der Heizung muss der Heizlast des Gebäudes entsprechen. Es muss eine vollautomatische Befüllung aus dem Bevorratungsbereich bzw. -behälter erfolgen. Die förderungsfähigen Holzcentralheizungsgeräte und Wärmepumpen können unter www.umweltfoerderung.steiermark.at abgefragt werden.

4.3 Hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss

Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

4.4 Klimafreundlicher Nah-/Fernwärmeanschluss

Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

5. Wer kann eine Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind **Gebäudeeigentümer:innen** (ausschließlich **natürliche Personen**) eines **Ein-/Zweifamilienhauses oder Reihenhauses** mit **Hauptwohnsitz** am Projektstandort im Bundesland Steiermark. Der Hauptwohnsitz muss vor dem 31.12.2023 begründet worden sein. Förderungsfähig sind einkommensschwache Haushalte des untersten Einkommensdrittels¹ mit einem **Monatseinkommen bezogen auf einen Einpersonenhaushalt (netto 12 Mal im Jahr)** von:

| | Einkommensgrenze unterstes Einkommensdrittel max. |
|---|---|
| Maximales Monatseinkommen (netto, 12 x im Jahr) bezogen auf einen Einpersonenhaushalt | 1.904 € |

¹ EUROSTAT-Daten, Stand 16.11.2023

Bei Mehrpersonenhaushalten werden die Einkommen aller mit Hauptwohnsitz gemeldeten Haushaltsmitglieder addiert (monatliches Haushaltseinkommen) und durch die Summe der unten angeführten **Gewichtungsfaktoren entsprechend der jeweiligen Haushaltsgröße** dividiert. Dieser Wert entspricht dem „Monatseinkommen bezogen auf einen Einpersonenhaushalt“.

| Haushaltsgröße | Gewichtungsfaktor |
|--|-------------------|
| Haushalt | 0,5 |
| je volljähriger Person | 0,5 |
| je minderjähriger Person | 0,3 |
| je Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird | 0,8 |
| je Person, die einen Behindertenpass gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz vorweisen kann | 0,8 |

6. Berechnung des Einkommens

Sofern keine gültige Bestätigung über den Bezug einer Sozialhilfe oder eine aufrechte Zusage für eine GIS-Befreiung oder ORF-Beitrags-Befreiung vorgelegt werden kann, nimmt das Land Steiermark gemäß den Bestimmungen des BMK (www.sauber-heizen.at) die Einkommensermittlung nach Maßgabe der Wohnunterstützung des Landes Steiermark vor. Dementsprechend müssen zum Nachweis der Einkommenssituation bei **unselbstständigen Erwerbstätigen Einkommensnachweise für das volle letzte Kalenderjahr (2024)** und bei selbstständig Erwerbstätigen Einkommensnachweise der letzten drei Kalenderjahre für **alle Haushaltsmitglieder** vorgelegt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Informationsblatt „Information zur Einkommensermittlung“ auf www.umweltfoerderungen.steiermark.at.

Das Land Steiermark ist zum Zweck der Überprüfung jener Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung erforderlich sind, zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 idgF ermächtigt. Diese Abfrage betrifft alle relevanten Daten von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber und den mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

6.1 Freibeträge

Für im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Personen können folgende Freibeträge vom monatlichen Haushaltseinkommen in Abzug gebracht werden:

| | Freibetrag |
|--|------------|
| für die erste minderjährige Person | 130 € |
| für die zweite minderjährige Person | 175 € |
| für die dritte und jede weitere minderjährige Person jeweils | 220 € |

6.2 Welche Einkommensbestandteile werden berücksichtigt und welche nicht?

Berücksichtigt werden:

- a) Lohn, Gehalt
- b) Urlaubs-, Weihnachtsgeld
- c) Einkommen von Selbständigen
- d) Pensionen (außer Waisenpension)
- e) Einkommen von Bauern und Landwirten
- f) Ausländische Einkommen
- g) Krankengeld
- h) Waisenpensionen (bis 18 Jahre)
- i) Ferialbeschäftigung/Pflichtpraktika
- j) Studienbeihilfe
- k) Lehrlingsentschädigung
- l) Zivil- und Wehrdienstentschädigung
- m) Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- n) Abfertigungen
- o) Arbeitslosengeld
- p) Notstandshilfe
- q) Alleinerzieherabsetzbetrag
- r) vertraglich oder gesetzliche festgesetzte Unterhaltleistungen
- s) Familienbonus
- t) Familienbeihilfe
- u) Familienförderung
- v) Wochengeld, Krankengeld, Einkommen von Schulungen etc.

- w) Kinderbetreuungsgeld, Pflegekindergeld, Pflegeelterngehalt
- x) Ausgleichszulage
- y) Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialunterstützung
- z) sonstige Sozialhilfe Einmalzahlungen, erhaltene sonstige Förderungen

Nicht berücksichtigt werden:

- a) Erhöhte Familienbeihilfe
- b) Allfällige Sonstige Beihilfen zu Wohnkosten wie beispielsweise Mietzinszahlungen der Gemeinden bzw. Stadt Graz, die Wohnkostenbeihilfe gemäß § 31 Heeresgebüh-
rengesetz 2001 etc.
- c) Rentenleistungen für Opfer von Gewalt in Heimen nach dem Heimopferrentengesetz
- d) Pflegegelder nach dem Bundespflegegeld- und Steiermärkischen Pflegegeldgesetz
u. a. Zuschuss zur „24-Stunden-Betreuung“
- e) Vermögen
- f) Klimabonus des BMKs

7. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Die Förderung setzt sich aus drei Teilen zusammen und kann ausschließlich gemeinsam ge-
währt werden:

- **Teil 1: Basisförderung „Sauber Heizen für Alle“ des BMK**
Abwicklung durch Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Die Basisförderung „Sauber Heizen für Alle“ des BMK wird in dieser Förderungsrichtli-
nie nicht näher behandelt (siehe auch www.sauber-heizen.at).
- **Teil 2: Basisförderung des Landes Steiermark**
Abwicklung durch das Land Steiermark
- **Teil 3: Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“ des BMK**
Abwicklung durch das Land Steiermark

Für dieselbe Anlage dürfen keine weiteren Förderungen durch gleiche oder andere Dienststel-
len des Landes Steiermark oder durch die Landwirtschaftskammer Steiermark in Anspruch
genommen werden.

8. Förderungsvoraussetzungen

8.1 Allgemeines

- a) Es gelten die Richtlinie des Landes Steiermark „Sauber Heizen für Alle“ sowie die Kriterien der Bundesförderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ entsprechend dem Informationsblatt in der aktuell gültigen Fassung (www.sauber-heizen.at).
- b) Nach der Registrierung auf www.sauber-heizen.at muss eine verpflichtende Energieberatung durchgeführt werden. Die Zuteilung erfolgt über die Förderungsstelle.
- c) Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes bzw. klimafreundliches Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Umstieg auf Nah-/Fernwärme gefördert werden. Ist dies nicht möglich, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie sind zu beachten.
- d) Gefördert werden ausschließlich Leistungen, die ab dem Datum der Antragstellung erbracht wurden. Anträge, bei denen die Heizung vor Antragstellung geliefert wurde, können nicht gefördert werden.
- e) Es dürfen **nur neue (ungebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet werden.
- f) Die Errichtung, Übergabe sowie Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme von Anlagen darf nur von einem aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften **befugten Unternehmen** durchgeführt werden. Anlagen, die in Eigenleistung errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen.
- g) Es darf für das zu versorgende Objekt **innerhalb der letzten 8 Jahre keine Förderung für denselben Förderungszweck** im Rahmen des Umweltlandesfonds oder der Wohnbauförderung des Landes Steiermark in Anspruch genommen worden sein.
- h) Die Nennwärmeleistung der Heizung bzw. die Fernwärme-Anschlussleistung muss der Heizlast des Gebäudes entsprechen.

8.2 Technische Anforderungen

- a) Sämtliche fossile bzw. strombetriebene Altanlagen im Sinne der Förderungsrichtlinie müssen im Zuge des Heizungstausches inkl. allfälliger Brennstofftanks nachweislich außer Betrieb genommen und fachgerecht entsorgt werden.
- b) Bei **Holzzentralheizungsgeräten** müssen die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 im Vollastbetrieb und ein Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % eingehalten werden.
- c) Die Förderung von **Scheitholzkesseln kann im Großraum Graz** (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) nicht in Anspruch genommen werden.

In der Stadt Graz² ist bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe über 8 kW Nennleistung der erhöhte Staubemissionsgrenzwert von 4,0 g pro m² Bruttogeschoßfläche

² Gemäß Beschränkungszone für die Raumheizung „Deckplan 2“

und Jahr einzuhalten.

Für die sonstigen Gemeinden im Großraum Graz (Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) gilt diese **Anforderung sinngemäß** als Förderungsvoraussetzung.

Die spezifische Staubemission StE_{spez} ist auf der Grundlage der nachstehenden Formeln mittels des **Staubrechners der Stadt Graz** zu berechnen, siehe dazu

www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10189336/4849688/Staubrechner_des_Grazer_Umweltamtes.html

$$StE_{spez} = \frac{5,85 * P * StE}{BGF} \text{ [g/(m}^2\text{a)]}$$

oder

$$StE_{spez} = \frac{0,0045 * HWB * StE}{BGF} \text{ [g/(m}^2\text{a)]}$$

Dabei bedeuten:

StE_{spez} spezifische Staubemission [g/(m²a)]

StE Staubemission der Feuerungsanlage lt. Prüfbericht [mg/MJ]; 1mg/MJ entspricht 1,55mg/Nm³

P Nennwärmeleistung P_n der Feuerungsanlage (oder Heizlast P_{tot} des Gebäudes) [kW]

BGF beheizte Bruttogeschossfläche des Gebäudes [m²]

HWB Jahres-Heizwärmebedarf in [kWh]

- d) Die Wärmepumpe muss den **EHPA-Gütesiegelkriterien** in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Bestätigung durch ein unabhängiges Prüfinstitut muss vorliegen.
- e) Förderungsfähig sind ausschließlich Wärmepumpenanlagen mit einem **GWP** (Global warming potential, Bestimmung nach 5. IPCC Sachstandbericht) unter 1.500.
- f) Die **Vorlauftemperatur** des Wärmeabgabesystems der Wärmepumpe darf höchstens 55°C betragen.
- g) **Verbindungsleitungen** im Heizraum müssen gedämmt sein.

9. Förderungssätze

Die **Gesamtförderung**, bestehend aus Teil 1 + Teil 2 + Teil 3, ist mit den förderungsfähigen Kosten begrenzt und zwar maximal bis zur nachstehend angeführten **technologiespezifischen Kostenobergrenze**. Sollten die förderungsfähigen Kosten niedriger als die technologiespezifische Kostenobergrenze sein, wird die Förderung dementsprechend gekürzt.

| Technologie | Technologiespezifische Kostenobergrenze max. |
|--|--|
| Anschluss Fernwärme | 28.469 € |
| Installation Pellet- oder Hackgutkessel | 36.180 € |
| Installation Scheitholzessel | 30.055 € |
| Installation Luft/Wasser Wärmepumpe | 25.586 € |
| Installation Erdwärme/Wasser bzw. Wasser/Wasser Wärmepumpe | 37.550 € |

Wird ein Kombikessel installiert, kommt die Kostenobergrenze für die jeweils teurere Technologie zur Anwendung (z. B. gilt bei einem Pellet-/Scheitholz-Kombikessel die Kostenobergrenze für den Pelletkessel).

Die Förderung wird in Form eines **einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses** für die Förderungsteile 2 und 3 (Abwicklung durch das Land Steiermark) entsprechend Pkt. 7 vergeben. Die Förderung kann ausschließlich in Kombination mit dem Förderungsteil 1 (Abwicklung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH) entsprechend Pkt. 7 gewährt werden. Es gelten die nachstehend angeführten maximalen Förderungssätze.

| | |
|--|---|
| Einkommensobergrenze Monatseinkommen bezogen auf einen Einpersonenhaushalt | unterstes Einkommensdrittel max. 1.904 € (netto 12 mal im Jahr) |
| Teil 1: Basisförderung „Sauber Heizen für Alle“ des BMK, max. Abwicklung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH | |
| Anschluss Fernwärme | 15.000 € |
| Installation Pellet- oder Hackschnitzelkessel | 18.000 € |
| Installation Scheitholzessel | 16.000 € |
| Installation Luft/Wasser Wärmepumpe | 16.000 € |
| Installation Erdwärme/Wasser bzw. Wasser/Wasser Wärmepumpe | 23.000 € |
| Teil 2: Basisförderung „Sauber Heizen für Alle“ des Landes Steiermark Abwicklung durch das Land Steiermark | |
| | 3.500 € |
| Teil 3: Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“ des BMK, max. Abwicklung durch das Land Steiermark | |
| Anschluss Fernwärme | 9.969 € |
| Installation Pellet- oder Hackschnitzelkessel | 14.680 € |
| Installation Scheitholzessel | 10.555 € |
| Installation Luft/Wasser Wärmepumpe | 6.086 € |
| Installation Erdwärme/Wasser bzw. Wasser/Wasser Wärmepumpe | 11.050 € |
| Maximale Gesamtförderung bestehend aus Teil 1 + Teil 2 + Teil 3 | technologiespezifische Kostenobergrenze |

9.1 Förderungsfähige Maßnahmen

| Maßnahme | Förderungsfähige Kosten | Nicht förderungsfähige Kosten |
|---------------------------------|--|---|
| Nah-/Fernwärmeanschluss | Planungskosten, Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizzentrale, zentrale Heizungsregelung, Pumpen, Ventile, Pufferspeicher, Boiler, Grabungsarbeiten und weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Heizlastberechnung | Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren, Heizkörper etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile |
| Holzzentralheizungsgerät | Planungskosten, Kessel, Brennstoffbeschickung (z. B. Förderschnecke), Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Pufferspeicher, Boiler, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraums und Brennstofflagers, Gewebe-/Blechtank, Kamingutachten, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Heizlastberechnung | Einzelöfen ohne Wärmeverteilungssystem, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren, Heizkörper etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile |
| Wärmepumpe | Planungskosten, Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Tiefenbohrung, Erdkollektoren etc. inkl. Grabungsarbeiten), Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Speicher, Boiler, Elektroinstallationen für die Heizung, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlage, Heizlastberechnung | Brauchwasserwärmepumpen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren, Heizkörper etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile |

10. Erforderliche Unterlagen

10.1 Einkommensnachweis

- a) aktuelle **Privathaushaltsbestätigung**³ (bei 2 Haushalten in einem Haus von jedem Haushalt getrennt)
- b) gültiger **amtlicher Lichtbildausweis** (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- c) aktueller **Grundbuchauszug**
- d) Bestätigung über einen Bezug einer **Transferleistung** (Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialunterstützung, Ausgleichszulage, Notstandshilfe, aufrechte **GIS-Befreiung** oder **ORF-Beitrags-Befreiung**) mit Gültigkeit zum Zeitpunkt der Registrierung **und** Antragsstellung
- e) **bei unselbständig Erwerbstätigen:** Lohnzettel (L16) oder Arbeitnehmerveranlagung für das vergangene volle Kalenderjahr 2024 (auch nicht-österreichische Einkünfte)
- f) **bei Pensionisten:** Pensionsbescheid aus dem Jahr 2024
- g) (auch nicht-österreichische Pensionen)
- h) bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden: die letzten 3 Einkommensteuerbescheide
- i) **bei einer noch nicht mindestens 1 Jahr dauernden Beschäftigung:** Lohnzettel mit Datum des Arbeitsbeginns
- j) **bei Kindern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr:** Schulbesuchs- oder Inskriptionsbestätigung bzw. Kopie des Lehrvertrages (inkl. Höhe der monatlichen Lehrlingsentschädigung)
- k) **bei Minderjährigen**, die im elterlichen Haushalt leben und ein Einkommen beziehen: Einkommensnachweise
- l) **bei Bezug steuerfreier Einkünfte** sind folgende Bestätigungen vorzulegen: Leistungsbezug vom AMS (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, etc.), Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld und mögliches zusätzliches Einkommen oder Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Sozialhilfebescheid etc.
- m) **bei geschiedenen oder getrenntlebenden Personen:** Nachweis über die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten, sowie der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Alimentationszahlungen
- n) **bei Studenten:** Inskriptionsbestätigung und Studienbeihilfebescheid (bei regelmäßigem Einkommen: Lohnzettel/Honorarnoten) sowie das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen (Eltern)
- o) Nachweis über den Bezug von **Kinderbetreuungsgeld und/oder Wochengeld**
- p) **aktueller** Bescheid über den Bezug der **bedarfsorientierten Mindestsicherung** (alle

³ Die Privathaushaltsbestätigung weist nach, welche Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem gemeinsamen Haushalt gemeldet sind. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag aller an einer Unterkunft angemeldeten Menschen durch die örtliche zuständige Meldebehörde aus den Daten des lokalen Melderegisters. Eine Meldebestätigung ist NICHT ausreichend.

Seiten)

- q) **Familienbeihilfebescheid** und Zahlungsnachweise (Kontoauszüge)
- r) **Behindertenpass** (wenn vorhanden)
- s) Bestätigung über den Bezug von **erhöhter Familienbeihilfe**

10.2 Förderungsauszahlung - Allgemein

- a) ausgefüllte unterfertigte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- b) Die **Rechnungen müssen auf die Förderungswerberin/den Förderungswerber persönlich lauten** sowie auf die im Antrag angegebene Standortadresse des Heizungssystems ausgestellt sein.
- c) Sofern ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden soll: Bestätigung **des regionalen Nah-/Fernwärmenetzunternehmens bzw. der Gemeinde**, dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden kann.
- d) **Energieberatungsprotokoll „Sauber Heizen für Alle“**
- e) **Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme:** Nachweis durch ein Übergabeprotokoll (Kopie), aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung von dem aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmen bestätigt wird. Als Vorlage für das Übergabeprotokoll kann z. B. folgende Vorlage verwendet werden:

www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html

10.3 Holzzentralheizungsgeräte

- a) **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie) mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks bzw. Stromheizung), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- b) **Für Holzzentralheizungsgeräte im Großraum Graz: Nachweis über die Einhaltung der spezifischen Staubemission StE_{spez}** gemäß Punkt 8.2 c). durch firmenmäßige Bestätigung eines aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmens

10.4 Wärmepumpen

Rechnungen mit Zahlungsnachweisen (Kopie) mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben zu Marke, Art und Leistung der Wärmepumpe inkl. Wärmegewinnung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks bzw. Stromheizung), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen.

10.5 Fernwärmeanschlüsse

Rechnungen mit Zahlungsnachweisen (Kopie) mit zumindest folgenden Inhalten: Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung in das Heizsystem, Grabungsarbeiten etc., Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks bzw. Stromheizung), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen.

11. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

Die Förderungsabwicklung erfolgt in mehreren Schritten, die in der genannten Reihenfolge einzuhalten sind:

11.1 Schritt 0: Informieren

Die Informationen zur Einkommensermittlung und der Einkommensrechner steht der Förderungswerberin/dem Förderungswerber unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at zur Verfügung. Zusätzliche Informationen zur Förderung des BMK sind unter www.sauber-heizen.at ersichtlich.

11.2 Schritt 1: Registrierung

Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter www.sauber-heizen.at. Die Registrierung und Links für die Antragstellung werden nach jeweils 1 Jahr storniert, wenn keine Antragsstellung gemäß Schritt 4 erfolgt.

11.3 Schritt 2: Einkommensprüfung

Nach Abschluss der Registrierung werden die von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH geprüften Daten an die Landesförderungsstelle weitergeleitet und die Einkommensprüfung durchgeführt. Ein Einkommensrechner zur Kontrolle vorab steht der Förderungswerberin/dem Förderungswerber unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at zur Verfügung – siehe Schritt 0.

11.4 Schritt 3: Energieberatung

Nach positiver Einkommensprüfung nimmt ein/eine Ich tu's Energieberater:in der zuständigen Einreich- und Beratungsstelle für eine Energieberatung „Sauber Heizen für Alle“ und eine Unterstützung bei der Antragstellung mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber Kontakt auf und führt die Vor-Ort-Beratung durch.

11.5 Schritt 4: Antragstellung

Die Antragstellung (inklusive aller notwendigen Unterlagen, Angebot, Energieberatungsprotokoll etc.) erfolgt ausschließlich über die Einreich- und Beratungsstelle über den freigeschalteten Antragslink mit der Gültigkeit gemäß Schritt 1.

11.6 Schritt 5: Beurteilung – Genehmigung - Projektumsetzung

Nach Prüfung des Förderungsantrages und der Unterlagen wird der Förderungsvertrag des Landes Steiermark und die Förderungszusage des Bundes zugesandt. Ab dem Datum der Genehmigung bzw. des Förderungsvertrages hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber 12 Monate Zeit, den Heizungstausch durchzuführen.

11.7 Schritt 6: Endabrechnung

Die Einreichung der Endabrechnungsunterlagen (Fertigstellungsmeldung) kann unmittelbar nach Projektumsetzung und Rechnungslegung (unabhängig von erfolgter Bezahlung) erfolgen. Die Einreich- und Beratungsstelle wird die Vorlage der Endabrechnung für die Förderungswerberin/den Förderungswerber übernehmen. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie und damit verbunden an die Vorgaben aus „Sauber Heizen für Alle“ (siehe www.sauber-heizen.at) geknüpft. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat die überwiesene Förderung ausschließlich zur Bezahlung der anrechenbaren Kosten des Investitionsvorhabens zu verwenden und die **Zahlung binnen 7 Werktagen** an das ausführende Unternehmen durchzuführen. **Der Zahlungsbeleg ist nach vollständiger Bezahlung des Heizungstausches der Förderungsstelle binnen 7 Werktagen zu übermitteln.**

Anhang

1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

2. Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die errichtete Anlage für die Dauer von 10 Kalenderjahren ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer:in und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen,

- e) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
- I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II, lit.e) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

3. Insolvenzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer:in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

4. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer:innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine alternative strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG. Dabei werden die anrechenbaren Maßnahmen im Ausmaß des Einsatzes der Landesmittel dem Land Steiermark und im Ausmaß des Einsatzes der Bundesmittel dem Bund zugerechnet. Eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte ist unzulässig.

5. Datenschutzrechtliche Bestimmung

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

- b) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
- I. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - II. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht
- zu übermitteln.
- c) Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
- e) Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- f) Allgemeine Informationen
- zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
 - zu dem zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung [datenschutz.stmk.gv.at](https://www.stmk.gv.at/datenschutz.stmk.gv.at)